

SATZUNG

der Vereinigung der Förderer und Freunde des Oberstufenzentrums (OSZ) Teltow

Beschluss vom 18.07.2001, geändert mit Beschluss vom 10.02.2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Förderer und Freunde des OSZ Teltow“ im nachfolgenden

„Förderverein“

genannt.

2. Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Teltow am OSZ Technik Teltow des Kreises Potsdam Mittelmark. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein bezweckt den Zusammenschluss aller Berufsschulfreunde, die gewillt sind, Ansehen und Gedeihen des OSZ Technik im Kreis Potsdam Mittelmark in geeigneter Weise zu fördern.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeordnung durch Förderung der beruflichen Weiterbildung und Schulung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Schaffung enger und wirtschaftsnaher Verbindung zwischen dem OSZ in Teltow und in der örtlichen Wirtschaft zum Gemeinnutzen.
 - b) Unterstützung der Organisation von praxisnahen Lehrunterweisungen.
 - c) Unterstützung des OSZ in Teltow bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Ausbau von Schulsammlungen, der Schulbibliothek, Labors und Werkstätten oder dergleichen.
 - d) Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Bildungsarbeit
 - durch Schulausstellungen,
 - Informations- und Vortragsveranstaltungen,
 - Förderung des kulturellen Lebens der Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden wie:
 - Eltern und Schüler,
 - an der Ausbildung Interessierte,
 - Angehörige des Lehrerkollegiums,
 - Ausbildungsbetriebe.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes – bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Förderverein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedesbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Beitrag in Sonderfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Zur Förderung der Bildungsarbeit im OSZ können auch Sach- und Geldspenden für den Förderverein geleistet werden.

4. Der Finanzbedarf des Fördervereins wird neben den Mitgliedsbeiträgen aus Veranstaltungen und sonstigen zweckdienlichen Aufträgen entsprechend seinen Aufgaben nach § 2 gedeckt.
5. Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich abzufassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus 5 Personen,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. stellv. Vorsitzenden,
 - dem 2. stellv. Vorsitzenden (Leiter des OSZ Technik Teltow),
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.Als gesetzt gilt der Leiter des OSZ Technik Teltow als 2. stellvertretender Vorsitzender.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender oder beide stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresbericht,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll schriftlich niedergelegt.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes (§7);
2. Wahl der Kassenprüfer;
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. Auflösung des Fördervereins.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr bis zum 01. Juni stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Dritter der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Fördervereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen errichtet haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ II, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Fördervereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Schulträger des OSZ Technik Teltow zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung oder zum Zweck der Berufsausbildung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind erst nach Zustimmung des Finanzamtes auszuführen.